

# TRAVEL IUS

---

Ausgabe 5, 6. Juni 2012

Rolf Metz, Rechtsanwalt

---

## 5. Nicht ohne meinen Whiskey

Auch Kapitäne eines Kreuzfahrtschiffes haben die Bordgewalt und können somit Passagiere, die die Reise gefährden könnten, von Bord weisen. – Reicht eine Flasche Whiskey? Ein Ehepaar hatte eine Kreuzfahrt "7 Nächte St. Petersburg & Tallinn" gebucht. Es schiffte sich in Oslo ein. Der Kläger musste vor dem Sicherheitspersonal und anderen Passagieren die Koffer öffnen und nach Flaschen durchsuchen lassen. Man fand zwei angebrochene Flaschen Whiskey. Diese wurden vom Personal sofort versiegelt und dem Passagier erklärt, dass keine alkoholischen Getränke an Bord gebracht werden dürften. – Am folgenden Tag, in Kopenhagen, wurde das Ehepaar des Schiffs verwiesen. Es flog zurück in die Schweiz. – Es klagte hierauf den Reisepreis und seine Auslagen ein.

In einem "final electronic cruise document" der Schiffsfahrtsgesellschaft findet sich eine Regelung über den Alkoholkonsum (dieses Dokument verweist seinerseits auf die Guest Conduct Policies). Darin wird unter anderem ausgeführt, dass keine alkoholischen Getränke an Bord gebracht werden dürfen. Werden solche Getränke an Bord gebracht oder in einem Bordladen gekauft, so werden sie von der Crew in Verwahrung genommen und am Ende der Kreuzfahrt ausgehändigt. Der Crew wird das Recht gegeben, Koffer und andere Behältnisse auf Alkohol zu kontrollieren und einzuziehen. In allgemeiner Form wird auf mögliche Sanktionen (bis hin zum Schiffsverweis) hingewiesen.

Das Gericht stellt zuerst fest, dass sich der Reiseveranstalter das Verhalten des Kapitäns und der Schiffsbesatzung anrechnen lassen muss (Hilfspersonen des Veranstalters). Dem Kapitän wird das Recht zugestanden, wenn die Sicherheit des Schiffes, der Besatzung oder von Passagieren gefährdet, den fehlbaren Passagier von Bord zu weisen. Dies sei aber die ultimo ratio, so das Gericht.

Doch gemäss Amtsgericht Frankfurt ging vom mitgebrachten Whiskey keine unmittelbare Gefahr aus.

Unter den Parteien war strittig, wie die eingezogenen Flaschen wieder in den Besitz des Klägers gekommen waren. Für das Gericht waren diese Vorgänge jedoch auch gar nicht massgebend.

Es hielt fest, dass die "Guest Conduct Policies" nicht Vertragsbestandteil geworden waren und sich die Schiffsbesatzung nicht darauf berufen konnte. Ob das "final electronic cruise document" Bestandteil des Reisevertrages war, liess das Gericht offen. Die im "final electronic cruise document" angedrohten Sanktionen und deren Voraussetzungen waren derart unbestimmt, dass sie einer gerichtlichen Überprüfung jedoch nicht standhielten.

Der Rauswurf aus dem Schiff war daher rechtlich nicht gerechtfertigt. Folgen für den Veranstalter:

- Rückzahlung von 6/7 des Reisepreises
- Zahlung des Fluges nach Oslo und des Transfers in den Hafen
- Rückflug von Kopenhagen
- Ersatz für entgangene Urlaubsfreude von 72 Euro/Tag.

(Urteil AG Frankfurt a.M. vom 25.3.2011).

---

© Rolf Metz, 2012

Rolf Metz, Rechtsanwalt  
Postfach 509, CH-6614 Brissago  
Telefon 091 793 03 54, Telefax 091 793 03 55  
[info\[at\]reisebuerorecht.ch](mailto:info[at]reisebuerorecht.ch)  
[www.reisebuerorecht.ch](http://www.reisebuerorecht.ch)

Sämtliche Angaben erfolgen ohne Gewähr.

---